1. Produkt - / Preisblatt für die Lieferung von Elektrizität im Netzgebiet der Stadtwerke Senftenberg GmbH gültig ab 1. Juli 2022

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH bietet gemäß den Bestimmungen der „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946), einschließlich der gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH die Versorgung mit Elektrizität zu folgenden Preisen an:

	Arbeitspreis		**Grundpreis**		**Leistungspreis**	
			verbrauchsunabhängig		bei ¼-Stunden-Messung	
	Cent/kWh netto	**Cent/kWh brutto***	€/Jahr netto	**€/Jahr brutto***	€/kW und Jahr netto	**€/kW und Jahr brutto***
Haushaltsbedarf	24,81	**29,52**	113,15	**134,65**		
Sonstiger Bedarf	25,64	**30,51**	193,45	**230,21**		
bei monatlich registrierender Leistungsmessung	21,34	**25,39**	471,99	**561,67**	219,03	**260,65**
für zusätzlich gemessene Schwachlast	20,12	**23,94**				

Aufschläge für zusätzliche oder weitere Messeinrichtungen	€/Jahr netto	**€/Jahr brutto***
- Tarifzähler	28,20	**33,56**
- Zweirichtungsmessung	15,45	**18,39**
- Tarifschaltgerät	20,15	**23,98**
- Wandler	20,15	**23,98**
- registrierende Leistungsmessung	446,04	**530,79**

Die im Stromentgelt nach den Allgemeinen Preisen enthaltenen Preisbestandteile sind gemäß „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung“ in der Anlage zum Preisblatt ausgewiesen.

*Die ausgewiesenen Bruttoendpreise sind gerundet und enthalten die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, zurzeit 19 %. Berechnungsgrundlagen in den Rechnungen und Abschlägen sind die Nettopreise.

1. Preisbestandteile und Bedarfsarten

Preisbestandteile

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus Arbeitspreis und Grund-/Leistungspreis. Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Maßgebend für den zu berechnenden Preis ist die jeweils über eine Messung abgenommene Elektrizitätsmenge. Der **Grund-/Leistungspreis** ist das Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung und für die Kosten der Abrechnung sowie der technisch notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen.

Bedarfsarten

Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden. **Sonstiger Bedarf** ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf ist.

Bei Versorgung mit beiden Bedarfsarten über eine Anlage des Kunden wird grundsätzlich getrennt gemessen und abgerechnet. Überwiegt bei gemeinsamer Messung eine Bedarfsart eindeutig und ist der Verbrauch in der anderen Bedarfsart nur gering, wird nach der überwiegenden Bedarfsart abgerechnet. Bei räumlicher Trennung der Bedarfsarten kann der Kunde eine getrennte Messung verlangen, wenn er die Kosten trägt.

2. Preise und Entgelte

Die Preise ergeben sich für die jeweilige Bedarfsart gemäß der vorstehenden Preistabelle.

Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß der Ziffer 1 aus Arbeits- und Grund-/ Leistungspreis ermittelt wird.

Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas, geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1999 sowie die Stromsteuer (Regelsatz) gemäß Stromsteuergesetz, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999. Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Senftenberg mit folgenden Sätzen entrichtet:

bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	1,32 Cent/kWh
Die Stromsteuer (Regelsatz) beträgt	2,05 Cent/kWh

Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet.

3. Preisbestimmungen

Preise ohne gemessene Leistung (Haushalts- und Sonstiger Bedarf)
Die Abrechnung erfolgt für die jeweilige Bedarfsart nach der vorstehenden Preistabelle, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden bestimmt wird.

Preise bei monatlich registrierender Leistungsmessung
Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, zu den Preisen bei monatlich registrierender Leistungsmessung abzurechnen, wenn die höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt. Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahresabrechnungsleistung - das Mittel der beiden höchsten Monatsleistungen eines Abrechnungsjahres - zugrunde gelegt. Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als ¼-Stunden-Wert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW); sie wird auf 0,1 kW gerundet. Als Jahresabrechnungsleistung werden mindestens 20 kW angesetzt. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird zusätzlich zum Leistungspreis berechnet und enthält das Entgelt für die registrierende Leistungsmessung.

Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
Kann der Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung, in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen für bis zu 640 Stunden im Jahr bzw. in monovalent betriebenen Anlagen innerhalb von 24 Stunden insgesamt 4 Stunden, von der Stadtwerke Senftenberg GmbH unterbrochen werden und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, so erfolgt die Abrechnung des Stromverbrauches dieser Wärmepumpen gemäß dem der monatlich registrierenden Leistungsmessung ohne Grund- und Leistungspreisberechnung, aber mit Hinzurechnung der Aufschläge für die installierten zusätzlichen oder weiteren Messeinrichtungen.
Die Unterbrechungszeiten werden von den Stadtwerken festgelegt und dem Kunden jeweils bekannt gegeben. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Unterbrechungszeiten mit mindestens einmonatiger Vorankündigung den Lastverhältnissen anzupassen.

Schwachlastregelung
Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Preise für Haushaltsbedarf, sonstigen Bedarf oder bei monatlich registrierender Leistungsmessung gewählt werden.
Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden sechs Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit wird durch einen 2-Tarif-Zähler gemessen und gesondert angezeigt. Schaltuhren müssen nicht auf Sommerzeit umgestellt werden.

4. Gültigkeit

Dieses Produkt- / Preisblatt tritt mit dem 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Fassung.